

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Fluchthintergrund

Leistungsberechtigung für Menschen mit Behinderung und Fluchthintergrund:

Asylverfahren nicht abgeschlossen

Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG; § 2)

- Menschen im Asylverfahren mit einem vorübergehenden Aufenthaltsstatus (z.B. subsidiärer Schutz, Duldung, Aufenthaltsgestattung Asylgesetz, Ehegatten und minderjährige Kinder),
- die sich seit mindestens 36 Monaten ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufhalten
- und wegen körperlicher, geistiger, seelischer oder Sinnesbeeinträchtigung wesentlich beeinträchtigt in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind

erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung des SGB IX

Asylverfahren abgeschlossen

Leistungsberechtigung direkt nach SGB IX

Menschen mit einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt in Deutschland (z.B. Anerkennung der Asylberechtigung, EU-Bürger, Niederlassungserlaubnis) haben einen Leistungsanspruch direkt nach dem SGB IX.

Menschen mit einem sonstigen nicht dauerhaften Aufenthaltsstatus in Deutschland (z.B. befristete Aufenthaltserlaubnis) können Leistungen direkt nach dem SGB IX erhalten. Die Behörde übt Ermessen aus.

Leitsätze Bedarfsermittlung und Leistungsfeststellung Eingliederungshilfe nach SGB IX:

Zählt eine antragstellende Person zum **leistungsberechtigten Personenkreis** der Eingliederungshilfe (EGH) und ist die begehrte **Leistung notwendig**, um die Aufgabe der Eingliederungshilfe zu erfüllen, bestimmt sich die Art und der Umfang der Leistung nach der **Besonderheit des Einzelfalles**. Angemessenen Wünschen zur Gestaltung der Leistung ist Rechnung zu tragen. Soweit die Kosten für die gewünschte Leistung die Kosten für eine zumutbare Alternativleistung unverhältnismäßig übersteigen, gelten die Wünsche nicht als angemessen. Erhält die leistungsberechtigte Person die Leistung von einem anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Eigene Ressourcen (in den Aktivitäten und der Teilhabe) sowie förderliche Aspekte im Hinblick auf die Person selbst (Personbezogene Faktoren) als auch bezogen auf das soziale Umfeld (Umweltbezogene Faktoren) sind einzubeziehen (ICF-Orientierung).